

Satzung

des Vereins der Rheinberufsfischer e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " **Verein der Rheinberufsfischer e.V.**" Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist eingetragener Verein im Sinne § 21 BGB.

Der Verein ist eine Vereinigung der Berufsfischer sowie Förderer der Berufsfischerei.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Hebung und Förderung der Fischerei, sowie die Wahrung der Berufsinteressen der Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder haupt- oder nebenberuflich tätige Berufsfischer sowie Förderer der Fischerei werden. Die Anmeldung als Mitglied muß schriftlich beim 1. Vorsitzenden erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Wird der Aufnahmeantrag von dem Gesamtvorstand abgelehnt, so hat der Aufnahmesuchende das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder dürfen ein Vorstandsamt in einem Angelsportverein oder Angelsportverband nur ausüben, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft vorliegt. Aufnahmesuchende denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, dürfen nicht aufgenommen werden. Der Antragsteller erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung der Rheinberufsfischer sowie die von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Regelungen an.

§ 4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind vom Beitrag befreit.

Zur Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.
- 2.) Durch Tod des Mitgliedes
- 3.) Durch Ausschluß. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Grundsätze ordnungsgemäßer Fischereiausübung und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der eingeschriebenen Mitteilung Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.) Wer länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, obwohl dieser schriftlich angemahnt wurde.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Rechtsanspruch am Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 31. März des Jahres unaufgefordert zu bezahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden als Stellvertreter

dem Schriftführer
dem Kassier
dem Kassenprüfer

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Dem Verein gegenüber ist derselbe an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist vereinbart, daß der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handelt.

Der Gesamtvorstand beschließt über alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angaben von Gründen, vom Vorstand verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Versammlung in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1.) Wahl des Gesamtvorstandes
- 2.) Entgegennahme des Jahresberichtes
- 3.) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsregelung
- 6.) Beschlußfassung über alle Angelegenheiten die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von einem Mitglied vorgelegt werden, welcher mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden muß.
- 7.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Mitglied durch Stimmzettel geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§ 11

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuhelfen, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.

§ 12

Vereinskasse

Verfügungsberechtigt über die Vereinskasse ist der Kassier im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden, sowie im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden mit seinem Stellvertreter. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§ 13

Kassenprüfung

Vor der Mitgliederversammlung ist die Vereinskasse durch den Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vereinsvermögen, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten einem satzungsgemäßen Zweck zuzuführen.

§ 16

Diese Satzung wurde am 05.12.1998 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, 05.12.1998